

**Erste Änderung der Studienordnung
für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 17. Juli 2003**

Gemäß § 5 Abs.1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) und auf der Basis der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I, Nr. 44, S. 2405) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Vorklinischen Studienabschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 28. September 1993 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 9/1994, S. 336); der Rat der Fakultät für Medizin hat am 13. Mai 2003 die Änderung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 15. Juli 2003 zugestimmt.

Die Änderung wurde am 17. Juli 2003 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

1. Die Überschrift der Studienordnung wird entsprechend der geänderten begrifflichen Fassung in der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27. Juni 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I, Nr. 44, S. 2405) wie folgt gefasst:
„Studienordnung für den Ersten Abschnitt des Studienganges Humanmedizin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena“.
2. § 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„Die Regelstudienzeit für den Gesamtstudiengang beträgt 6 Jahre und drei Monate, davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt 2 Jahre.“
3. In § 2 wird die Überschrift wie folgt geändert:
„Inhalt des Ersten Abschnitts des Studiengangs und Pflichtveranstaltungen“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Erste Abschnitt des Studienganges Humanmedizin umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO folgende Lehrveranstaltungen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden
1.1. Vorlesung Physik für Humanmediziner	3
1.2. Praktikum Physik für Humanmediziner	2
2.1. Vorlesung Chemie für Humanmediziner	3
2.2. Praktikum Chemie für Humanmediziner	3
3.1. Vorlesung Biologie für Humanmediziner	3
3.2. Praktikum Biologie für Humanmediziner	2
4.1. Vorlesung Physiologie	8
4.2. Praktikum Physiologie	6
4.3. Seminar Physiologie	2
5.1. Vorlesung Biochemie/Molekularbiologie	8
5.2. Praktikum Biochemie/Molekularbiologie	6
5.3. Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2
6.1. Vorlesung Anatomie	15
6.2. Kursus Makroskopische Anatomie	8
6.3. Kursus Mikroskopische Anatomie	4
6.4. Seminar Anatomie	1

7.1.	Vorlesung Medizinische Psychologie	2
7.2.	Kursus der Medizinischen Psychologie und Soziologie	3
8.1.	Vorlesung Medizinische Soziologie	2
8.2.	Seminar der Medizinischen Psychologie und Soziologie	2
9.	Praktikum Medizinische Terminologie	1
10.1.	Vorlesung Einführung in die Klinische Medizin	1,5
10.2.	Praktikum Einführung in die Klinische Medizin	2
11.1	Vorlesung Berufsfelderkundung	0,5
11.2.	Praktikum Berufsfelderkundung	1
12.1	Integrative Veranstaltungen (Seminare gemäß dem Angebot der Fakultät)	7
13.1	Seminare mit klinischem Bezug (gemäß dem Angebot der Fakultät)	4
14.1	Wahlfach (Vorlesung oder Seminar, frei wählbar aus dem Angebot der Hochschule)	2

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die unter 12.1 und 13.1 genannten Veranstaltungen werden durch die Vertreter der Fächer Anatomie, Biochemie, Physiologie, Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie unter Einbeziehung der Fächer des zweiten Abschnitts organisiert. Der Lehrimport aus diesen Fächern wird durch Lehrexporte der o. g. Fächer in den zweiten Abschnitt der Ausbildung kompensiert.“

c) In den Absatz 3 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Worte „sowie den in § 2 Abs. 2 der ÄAppO genannten Seminaren als integrierte Veranstaltungen und Seminare mit klinischem Bezug“ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Lehrangebot kann durch fakultative Lehrveranstaltungen ergänzt werden.“

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum Biochemie/Molekularbiologie ist der erfolgreiche Abschluss des Praktikums Chemie für Humanmediziner.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Aufzählung unter „Fach“ Buchstabe e) wird nach dem Wort „Biochemie“ das Wort „/Molekularbiologie“ eingefügt.

b) An die Aufzählung werden nach dem Buchstaben l) folgende Buchstaben m), n), und o) angefügt:

„Fach	Art der Leistungskontrolle
m) Integrierte Seminare	mündlich und/oder schriftlich
n) Seminare mit klinischem Bezug	mündlich und/oder schriftlich
o) Wahlfach	mündlich und/oder schriftlich“.

7. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden der Medizinischen Fakultät, die ab Wintersemester 2003/2004 ein Studium der Humanmedizin im 1. Fachsemester an der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität aufgenommen haben und für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät, für deren Studium die neue ÄAppO vom 27. Juni 2002 nach den dort festgelegten Übergangsregeln (§§ 42 und 43) gilt.

Jena, den 17.07.2003

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena